



Stadt | Friesoythe

Der Bürgermeister

**Begründung mit Umweltbericht zur
Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. AB10
„Neuscharrel - Südost Kiebitzmoor / Petersmoor“
(Aufhebungssatzung AB10)
- Entwurf -**



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 PLANUNGSZIELE.....	4
1.3 ERFORDERNIS DER AUFHEBUNG	4
1.3.1 Ursprüngliche Sach- und Rechtslage	4
1.3.2 Gegenwärtige Sach- und Rechtslage	6
1.3.3 Neue Planungsziele - Windenergieanlagen.....	6
2 RAHMENBEDINGUNGEN.....	7
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	7
2.2 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	8
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	9
2.4 BISHERIGE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. AB10	9
3 NEUES PLANKONZEPT	9
4 UMWELTBERICHT	12
4.1 EINLEITUNG	12
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes.....	12
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	12
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	14
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	14
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	14
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft.....	15
4.2.2.1 Naturraum	15
4.2.2.2 Landschaftsbild	16
4.2.2.3 Beschreibung der Landschaft im Aufhebungsgebiet	16
4.2.2.4 Fauna (Artenschutz)	17
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
4.3 NULLVARIANTE.....	19
4.4 PROGNOSE	19
4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen.....	22
4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	23
4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild.....	23
4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Klima / Luft	23
4.4.2.3 Arten und Lebensgemeinschaften	23
4.4.2.4 Wirkungsgefüge.....	24
4.4.2.5 Risiken für die Umwelt	25
4.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	25
4.4.4 Wechselwirkungen	25
4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarte Plangebiete	26
4.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften	26
4.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)	26
4.4.6.2 Besonderer Artenschutz	26
4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes.....	27
4.5 MAßNAHMEN	27
4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	27
4.5.2 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen.....	28
4.6 AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB.....	28
4.7 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG).....	28

4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	29
4.8.1	Methodik	29
4.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	29
4.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
4.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis.....	31
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	31
6	VERFAHREN	33

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. AB10 „Neuscharrel - Südost Kiebitzmoor / Petersmoor“, rechtskräftig seit dem 16.11.2005, umfasst die Außenbereichsflächen zwischen der Neuscharreler Allee (K146) im Norden, dem Heideweg im Südwesten und der Marka im Südosten.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung AB10 umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. AB10.

1.2 Planungsziele

Ziel der Aufhebungssatzung AB10 ist es, die bisher im Plangebiet festgesetzte „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ aufzuheben, da diese Nutzungseinschränkung in diesem Bereich nach der heutigen Sach- und Rechtslage weder erforderlich noch angemessen erscheint. Mit der Aufhebung soll gleichzeitig auch der östliche Teil des im Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) vorgesehenen Windparks ermöglicht werden, da die oben genannte bisher bestehende Festsetzung der Errichtung von neuen Windenergieanlagen entgegenstehen würde.

1.3 Erfordernis der Aufhebung

1.3.1 Ursprüngliche Sach- und Rechtslage

Die Stadt Friesoythe hatte im Jahr 2005 den Außenbereichsbebauungsplan AB10 aufgestellt, um der seinerzeit verstärkten Errichtung von Stallanlagen im Außenbereich entgegenzuwirken. Die rechtliche Basis zu dieser Entwicklung bildete der § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner damaligen Fassung, nach dem durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1983) sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich „privilegiert“ zulässig waren. Danach galt bis zum Jahr 2013, dass neben den landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB wegen ihrer städtebaulichen Probleme im Außenbereich ausgeführt werden konnten. Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen, die durch den erforderlichen Nachweis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage nur in begrenztem Umfang möglich waren, konnten gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne den Nachweis einer eigenen Futtergrundlage und damit weitgehend unbegrenzt entstehen.

Zusammen mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, der zu einer Konzentration auf immer weniger Betriebe geführt hatte und mit dem sich gleichzeitig die Tierhaltung als wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion ausgeweitet und die Tierzahl pro Stall bzw. pro Betrieb stark erhöht wurden, sind immer größere Stallanlagen (z.T. auch von landwirtschaftsfremden Kapitalgebern) entstanden. In dieser Zeit sind die Stallanlagen verstärkt im Außenbereich abseits der Ortslagen und teilweise auch abseits bereits vorhandener

Stallstandorte errichtet worden. Standorte im Außenbereich wurden bevorzugt, um ohne kostenintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zu der Nachbarbebauung einhalten zu können.

Grundsätzliche Zielsetzung des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB10 war daher seinerzeit, dieser ungesteuerten Entwicklung Einhalt zu gebieten und die Landschaft vor einer übermäßigen Zersiedlung zu bewahren. Nach der Begründung wurde die besondere Zielsetzung des Ursprungsplanes im Wesentlichen folgendermaßen formuliert:

- *Freihaltung bislang baulich nicht oder weniger belasteter Außenbereichsflächen vor der Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben, um die bereits zu beobachtende Zersiedlung in Teilen des Außenbereichs in Friesoythe zu stoppen.*
- *Sicherung der Erholungsfunktion des Außenbereichs in freier Landschaft ...*
- *Sicherung des Naturpotenzials des Außenbereichs in freier Landschaft ...*
- *Belassung der baulich bereits geprägten Bereiche und ihrer näheren Umgebung außerhalb dieser Bebauungspläne um für andere nach § 35 BauGB privilegierte Bauvorhaben genügend Potenzialfläche zu behalten.*

(siehe Begründung zum AB10, Kap. 3.3)

Zur Sicherstellung dieser Ziele hatte die Stadt Friesoythe den weit überwiegenden Bereich des Plangebietes auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ ausgewiesen. Ausnahmsweise zulässig blieben nur einzelne Nutzungen, die das Ziel nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen würden, z.B. Schutzhütten, Straßen- und Wasserbauvorhaben oder auch Umbauten vorhandener Windenergieanlagen.

Gleichzeitig hatte die Stadt Friesoythe durch einen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer den damaligen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsbedarf der bestehenden Tierhaltungsbetriebe bzw. der landwirtschaftlichen Betriebe untersuchen lassen. Damit sollte das jeweilige „*Interesse an einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung Berücksichtigung finden*“ (siehe Begründung zum AB10, Kap. 9).

Zur Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe wurden auf Grundlage dieses Fachbeitrages für vorhandene tierhaltende Betriebe unter Abwägung ihrer Entwicklungsinteressen einzelne sog. „Baufenster“ festgesetzt. Baufenster bedeutet, dass diese Fläche von den „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ ausgenommen wurde. Da es sich bei dem Außenbereichsbebauungsplan jedoch nicht um einen sog. qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs.1 BauGB, sondern um einen einfachen Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs.3 BauGB handelt, galt in diesem Bereich gleichzeitig der § 35 BauGB. Das heißt, innerhalb dieser sog. „Baufenster“ waren nur solche Vorhaben zulässig, für die weiterhin auf Grundlage des § 35 BauGB auch tatsächlich eine Genehmigungsfähigkeit bestand. Mithin hat der ursprüngliche Bebauungsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Baurechte geschaffen, sondern lediglich die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich auf die festgesetzten Baufenster begrenzt.

1.3.2 Gegenwärtige Sach- und Rechtslage

Mit Inkrafttreten der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) 2013 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des § 35 Abs.1 **Nr. 4** BauGB nach der nur noch solche gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen, im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Diese neue Regelung bewirkt, dass seitdem **nur noch** die „kleineren gewerblichen Stallanlagen“, die nicht unter das UVPG fallen (z.B. bis 1.499 Mastschweine oder bis 29.999 Masthähnchen) im Außenbereich zugelassen werden können. Unberührt davon blieben die tatsächlich „landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen“ die nach § 35 Abs. 1 **Nr. 1** BauGB nach wie vor zugelassen werden können. Die Neuregelung verhindert insbesondere die ungeplante Entstehung neuer „größerer gewerblicher Stallanlagen“ im Außenbereich, die bis dahin kaum begrenzt waren.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre nach 2013 haben nun gezeigt, dass für derartige „kleinere“ gewerbliche Stallanlagen (z.B. Einzelställe mit weniger als 1.500 Mastschweinen oder 30.000 Masthähnchen) jedoch kaum Bauanträge gestellt wurden. Auch Erweiterungen vorhandener gewerblicher Stallstandorte um entsprechende kleinere Einzelställe sind nach der derzeitigen Rechtslage i.d.R. nicht möglich, da sie als Erweiterung dann in der Summe die Grenze zur UVP-Pflicht überschreiten. Gewerbliche Stallanlagen sind bei wirtschaftlich realistischer Betrachtung in größerem Umfang somit in der Regel nur noch auf Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs.1 BauGB) möglich bzw. zu erwarten. In der Region Weser-Ems wurden von Seiten der Tierhaltungsbetriebe damit in den vergangenen Jahren bei den Gemeinden auch tatsächlich vermehrt Anträge auf Aufstellung solcher Bebauungspläne gestellt.

Neben den nach wie vor privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, die über ausreichende Flächen für den Nachweis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage verfügen, sind nach gegenwärtiger Einschätzung höchstens noch gewerbliche Anlagen für die Kälberaufzucht, für die bis zu einer Größe von 500 Tierplätzen bislang keine UVP-Vorprüfungspflicht besteht, als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich zu erwarten. Vermehrte Anträge zur Errichtung entsprechender gewerblicher Rinderställe liegen jedoch in der Stadt Friesoythe derzeit ebenfalls nicht vor.

1.3.3 Neue Planungsziele - Windenergieanlagen

Im Gebiet des ursprünglichen Außenbereichsbebauungsplanes AB10 haben sich nicht nur die bisherige Sach- und Rechtslage grundlegend geändert. In seinem südlichen Bereich ist im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Entwicklung von Windenergieanlagen vorgesehen (östlicher Teil des Teilgebietes 1). Um eine optimale Nutzung der Windenergie als wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz zu ermöglichen, sollen für die möglichen Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzungen erfolgen. Dies ist auch eine Bedingung dafür, dass die Windparkfläche zukünftig für den erforderlichen Flächenbedarfsnachweis des

neuen Wind-an-Landgesetzes herangezogen werden kann. Dieser Nutzung wird durch die Darstellung eines entsprechenden Sondergebietes im Flächennutzungsplan der Vorrang eingeräumt. Ein Windpark mit einer Fläche von ca. 20 ha und mit Windenergieanlagen von 225 m Gesamthöhe oder mehr ist jedoch kaum noch mit dem ursprünglichen Planungsziel „Freihaltung der Landschaft“ zu vereinbaren. Innerhalb des Windparks und im Nahbereich der Anlagen ist von einer starken Überformung des Landschaftsbildes auszugehen.

Neben der geänderten Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Entwicklung gewerblicher Tierhaltungsanlagen, steht damit auch der geplante Windpark dem ursprünglichen Planungsziel „weitgehende Freihaltung der Landschaft von Bebauung“ entgegen.

Abweichend von anderen Außenbereichsbebauungsplänen, für die derzeit eine Teilaufhebung durchgeführt wird, erfolgt in diesem Fall jedoch eine Gesamtaufhebung. Im vorliegenden Fall gibt es in diesem Bereich keine älteren Windkraftanlagen, für die im Umfeld von Wohngebäuden, unabhängig von der Steuerungsplanung der Stadt, ein Repowering durch neue über 200 m hohe Anlagen möglich wäre. An das Plangebiet des AB10 schließt sich auch kein besonders schutzbedürftiger Siedlungsbereich an. Die nördlich an der Neuscharreler Allee vorhandene Bebauung ist mit den dort vorhandenen Hofstellen und einzelnen Wohngebäuden nicht einem Siedlungsbereich sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Damit fehlen in diesem Fall wesentliche Gründe für eine teilweise Beibehaltung der festgesetzten „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“, sodass der Außenbereichsbebauungsplan AB10 vollständig aufgehoben wird.

Mit einer vollständigen Aufhebung, kann auch auf die bereits beabsichtigte Verschiebung eines Baufensters für einen Tierhaltungsbetrieb verzichtet werden. Auf Antrag eines Landwirtes sollte im Rahmen einer 1. Änderung des AB 10 das Baufenster 83-10 verschoben werden, um eine BIO-Freilandhaltung für Legehennen zu ermöglichen. Mit der Aufhebung entfällt die Bindung des Vorhabens an ein bisher festgesetztes Baufenster und könnte an den gewünschten Standort verschoben werden. Allerdings ist für die Umsetzung dieses Vorhabens wie bisher weiterhin erforderlich, dass es sich um ein landwirtschaftliches Vorhaben oder um ein Vorhaben, das nicht unter das UVP-Gesetz fällt, handelt. Soweit diese Voraussetzung fehlt, ist für dessen Umsetzung wie bisher die Aufstellung eines sogenannten qualifizierten Bebauungsplanes (im Sinne des § 30 BauGB) erforderlich.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Bestehendes RROP des Landkreises Cloppenburg 2005

Das bisher bestehende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg 2005 stellt für das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und gleichzeitig auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Er-

tragspotenzials dar. Der Bereich östlich des Plangebietes, der sich östlich der Marka anschließt, sowie die südliche Spitze des Plangebietes sind auch als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Geplante Neuaufstellung des RROP

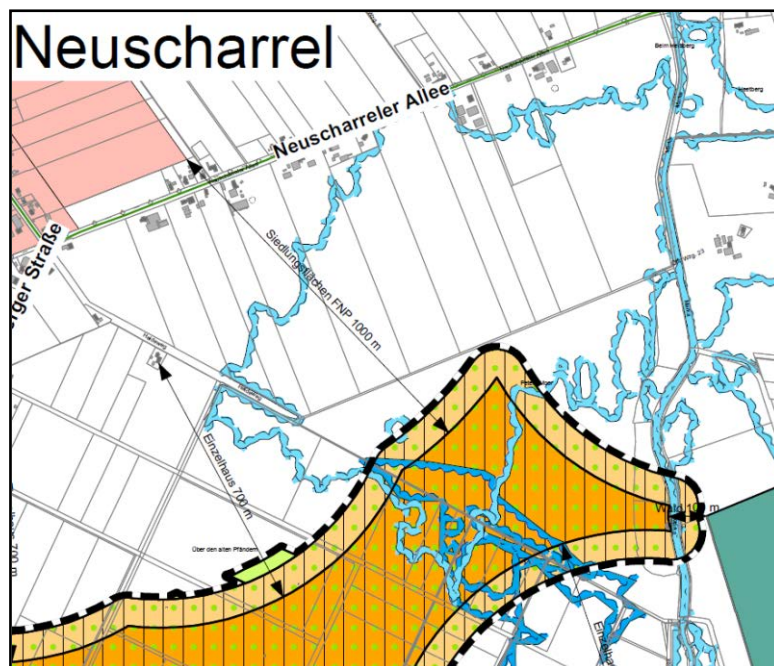
Nach dem aktuellen Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG), welches sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, ist vorgesehen, dass der Landkreis Cloppenburg bis zum 31.12.2026 mindestens 2,94 % seiner Fläche als Windenergiegebiete ausweisen soll. Der Landkreis lässt derzeit im Rahmen einer Neuaufstellung des RROP dazu eine Standortpotenzialstudie erstellen.¹

Die voraussichtlich zukünftig im RROP dargestellten Windenergiegebiete sollen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung bereits soweit wie möglich berücksichtigt werden.

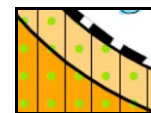
2.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der weit überwiegende Bereich des Aufhebungsgebietes ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im nördlichen Randbereich sind im Umfeld der an der Neuscharreler Allee vorhandenen Hofstellen kleinere vereinzelte Waldflächen dargestellt.

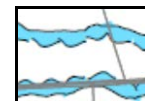
Mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit dem 2.9.2023), ist im Süden des Aufhebungsgebietes ein Teilbereich von ca. 20 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.



**Auszug aus dem‘
Flächennutzungsplan
76. Änderung**



Sondergebiet Windenergie und Landwirtschaft
76. Änd. FNP Teilgebiet 1



Überschwemmungsgebiet

¹ Das NWindBUG setzt die Vorgaben des bundesrechtlichen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 11) um.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. AB10 befindet sich südöstlich der Ortschaft Neuscharrel. Es umfasst eine Dreiecksfläche zwischen der Neuscharreler Allee im Norden, der Marka im Osten und dem Heideweg, bzw. dessen Verlängerung, im Südwesten. Die Fläche stellt sich derzeit im Wesentlichen als freie unbebaute Landschaft dar, die intensiv landwirtschaftlich, überwiegend als Acker, genutzt wird. Am nördlichen Rand des Gebietes befindet sich an der Neuscharreler Allee eine lockere Bebauung aus Hofstellen, bzw. ehemaligen Hofstellen und einzelnen Wohnhäusern. Im Umfeld dieser Gebäude sind auch Gehölzstrukturen oder kleine Waldflächen vorhanden.

Im mittleren Bereich durchquert der Peters Grenzgraben das Gebiet von Westen nach Osten.

Ein großer Teil des Plangebietes nördlich und südlich des Grenzgrabens gehört bis im Osten zur Marka hin zum vorläufig gesicherten bzw. zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

2.4 Bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. AB10

Der bisher bestehende Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB10 setzt, wie bereits dargelegt, den weit überwiegenden Teil seines Geltungsbereichs als Fläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhalten ist, fest. Von dieser Einschränkung wurden einzelne untergeordnete bauliche Anlagen sowie Wasserbau- bzw. Erschließungsanlagen allgemein ausgenommen.

Im Umfeld der am nördlichen Rand des Gebietes vorhandenen Hofstellen wurden, entsprechend dem Fachgutachten der Landwirtschaftskammer, größere Entwicklungsflächen für die jeweiligen Betriebe als sog. Baufenster von dieser Einschränkung ausgenommen. Für einen Tierhaltungsbetrieb wurde, ebenfalls entsprechend des landwirtschaftlichen Fachbeitrages, in der südlichen Spitze des Plangebietes ein Baufenster für einen Außenstandort (85-10) berücksichtigt.

Der wesentliche Teil dieser Entwicklungsflächen an den Hofstellen und dem Außenstandort ist jedoch nach wie vor unbebaut.

Westlich des Plangebietes grenzt der Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB13 und südlich der AB11 an. Beide Außenbereichsbebauungspläne setzten in den angrenzenden Bereichen Flächen fest, die von Bebauung freizuhalten sind. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind in diesen benachbarten Bebauungsplänen keine sogenannten Baufenster festgesetzt.

3 Neues Plankonzept

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB10 und mit der damit verbundenen Aufhebung der bisher im Plangebiet festgesetzten „Fläche, die von Be-

bauung freizuhalten ist“ beurteilt sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben zukünftig nur noch nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), der dann alleine die baulichen Nutzungsmöglichkeiten im Außenbereich regelt. Im Kommentar von Battis/Kautzberger/Löhr ist zu dem, was der Gesetzgeber durch den § 35 für den Außenbereich hinsichtlich der dort nach Abs.1 grundsätzlich zulässigen Nutzungen geregelt hat, folgendes ausgeführt:

Die in Abs. 1 genannten Vorhaben sind im Außenbereich bevorzugt („privilegiert“) zulässig. Für die privilegierten Vorhaben hat der Gesetzgeber „sozusagen generell geplant“ (BVerwG Urt. v. 25. 10. 1967 – IV C 86/66). Die in Abs. 1 aufgeführten Vorhaben hat der Gesetzgeber selbst dem Außenbereich zugeordnet und damit den Gemeinden die sonst ggf. erforderliche Planung i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 abgenommen. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben daher in die Nähe planerischer Festsetzungen der Gemeinde. Die Regelung räumt dem Bürger für die Errichtung privilegierter Bauten keine grundsätzlich geringeren Rechte ein, als sie der Bauwillige hat, der ein in einem nach § 30 Abs. 1 oder 2 beplanten Gebiet gelegenes Grundstück nutzen will (BVerwG Urt. v. 25. 10. 1967). Wichtig ist aber der einschränkende Unterschied zu einem beplanten Gebiet, dass der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 1 keine Entscheidung über den konkreten Standort der privilegierten Vorhaben getroffen hat. Auch für Vorhaben nach Abs. 1 gilt daher gem. Abs. 5 S. 1 das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs (BVerwG Urt. v. 3. 11. 1972 – IV C 9/70). Dieses wird auch dadurch konkretisiert, dass einem privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen dürfen.

Bei der Entscheidung nach Abs. 1 steht der Genehmigungsbehörde kein Ermessen zu. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens, sofern die sonstigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, also öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben den Festsetzungen eines etwaigen einfachen Bebauungsplans nicht widerspricht. Da die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von dem Grundsatz geprägt ist, dass das Bauen im Außenbereich unterbleiben und nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll (BVerwG Urt. v. 4. 11. 1966), sind die Privilegierungstatbestände in Abs. 1 eng auszulegen.

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 4, 5)

Während somit die „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich in der Regel zulässig sind und nur dann nicht zugelassen werden müssen, wenn ihnen bestimmte öffentliche Belange (strikt) entgegenstehen, sind die „sonstigen Vorhaben“, die nicht privilegiert sind, in § 35 Abs. 2 BauGB geregelt. Diese können nur im Einzelfall zugelassen werden und auch dann nur, wenn sie öffentliche Belange (überhaupt) nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung wird in der Regel jedoch schon dann angenommen, wenn sie nicht dem Flächennutzungsplan entsprechen oder eine Splittersiedlung entstehen oder verfestigt werden könnte.

Zu den nach § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegierten Vorhaben, die im Aufhebungsgebiet zukünftig im Außenbereich weitgehend ohne Einschränkung zulässig sind, gehören insbesondere:

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gartenbaubetriebe
- gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die nicht unter das UVP-Gesetz fallen
- Biomasseanlagen als Ergänzung zu o.g. Nutzungen, allerdings nur bis zu einer bestimmten Größe
- Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgung
- ortsgebundene Betriebe und
- Windenergieanlagen (soweit sie nicht durch Planung geregelt sind)

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 BauGB, das heißt bei tierhaltenden Betrieben solche, die das Tierfutter noch überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen produzieren können, haben als privilegierte Betriebe damit im Aufhebungsgebiet zukünftig keine Beschränkungen mehr durch die bisher festgesetzten „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“.

Windenergieanlagen, die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 ebenfalls privilegiert sind, werden im Stadtgebiet von Friesoythe bisher durch die Darstellung geeigneter Sondergebiete im Flächennutzungsplan auf bestimmte Bereiche begrenzt. Sie sind damit derzeit im Außenbereich in der Regel nur dort zulässig, wo sich eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche befindet. Mit dem Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im östlichen Teilbereich des Plangebietes eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung, die nach einheitlichen Kriterien und unter Abwägung mit anderen weniger geeigneten Flächen ausgewählt wurde. Soweit diese Darstellung der 76. Änderung des FNP zukünftig durch im RROP auf Grundlage der nach dem NWindBGUG dargestellten Windenergiegebiete (siehe Kap. 2.1) verdrängt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach dieser Regelung. Der FNP wird bei Bedarf entsprechend anzupassen sein. Konkrete Standorte für die möglichen Windenergieanlagen oder Höhenbeschränkungen sind weder im Rahmen der 76. Änderung des FNP noch im Rahmen der im neuen RROP geplanten Windenergiegebiete vorgesehen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung AB10 soll, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, die bisher in diesem Gebiet festgesetzte „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ zusammen mit den überwiegend für Tierhaltungsbetriebe vorgesehenen „Baufenster“ aufgehoben werden, da diese Nutzungseinschränkung in diesem Bereich nach der heutigen Sach- und Rechtslage weder erforderlich noch angemessen erscheint. Mit der Aufhebung soll gleichzeitig auch der im östlichen Bereich des Teilgebietes 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) vorgesehene Windpark ermöglicht werden, da die oben genannte bisher bestehende Festsetzung der Errichtung von neuen Windenergieanlagen entgegenstehen würde.

Mit der vorliegenden Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ wird ein bestimmtes Hindernis zur Errichtung baulicher Anlagen beseitigt. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen richtet sich zukünftig, zumindest solange kein neuer Bebauungsplan aufgestellt ist, im Aufhebungsgebiet insbesondere nach § 35 BauGB.

Damit können im Aufhebungsgebiet zukünftig insbesondere solche Anlagen, die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (z.B. landwirtschaftliche Anlagen, Windkraftanlagen - soweit nicht durch Planung eingeschränkt oder auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen - soweit sie nicht unter das UVP-Gesetz fallen), entstehen. Es werden jedoch keine neuen, zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung auch ohne Planung möglich wären.

Die Umweltauswirkungen der zukünftig möglichen Vorhaben sind bei Anwendung des § 35 BauGB, wie dies auch bisher im Außenbereichsbebauungsplan AB 10 erforderlich war, damit auf der Ebene der Vorhabenplanung zu bewältigen. Dies gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder mögliche Immissionsschutzkonflikte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz

umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998) ist der Bereich der Marka am östlichen Rand des Aufhebungsgebietes als strukturreicher Talraum und grünlandreiche Bach- und Flussniederung dargestellt. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist das Aufhebungsgebiet ausschließlich mit der Wertstufe 4 (stark eingeschränkt) gekennzeichnet. Die Marka außerhalb des Geltungsbereichs ist mit der Wertstufe 2 (mäßig eingeschränkt) gekennzeichnet. In der Maßnahmenkarte ist für den südlichen Bereich des Aufhebungsgebietes, südlich des Grenzgrabens, die Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen (Hecken, Gewässerrandstreifen) dargestellt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für das Aufhebungsgebiet selbst sind im Wesentlichen keine Maßnahmen dargestellt. Für den Bereich der Marka ist die Entwicklung von extensiv bis mäßig intensiv genutztem Grünland und die Entwicklung von Kleingehölzen gekennzeichnet. Diese Maßnahmen sollen dem Gewässerschutz und der Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Im Bereich der Marka soll eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke erhalten bzw. geschaffen und Intensiv- in Extensivgrünland umgewandelt werden. Es sollen keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen erfolgen und Gewässerrandstreifen entwickelt werden. Diese Maßnahmen sollen dem Boden- und Erosionsschutz, dem Gewässerschutz und dem Biotopschutz dienen. Für die Marka selbst werden als Maßnahmen eine Gewässerrenaturierung und die Aufstellung eines Unterhal-

tungsrahmenplanes zur Verbesserung des Gewässer- und Biotopschutzes und des Biotopverbundes genannt.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Aufhebungsgebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet) oder einem EU- Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Betrachtungsgegenstand beim Schutzgut Mensch sind die Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der am Standort und im Einwirkungsbereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken können. Bezogen auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere die vorhandenen Wohnnutzungen aber auch die Erholungsfunktion der Landschaft von Bedeutung.

Wohn- und Arbeitsumfeld

Wie in Kap. 2.3 bereits beschrieben, stellt sich das Gebiet derzeit weit überwiegend als freie unbebaute Landschaft dar, die intensiv landwirtschaftlich, überwiegend als Acker, genutzt wird. Am nördlichen Rand des Plangebietes sind einzelne Hofstellen einbezogen. An der dort verlaufenden Neuscharreler Allee stehen außerhalb des Gebietes weitere einzelne Wohnhäuser bzw. ehemalige Hofstellen.

Der Bereich der Aufhebungssatzung bzw. des ursprünglichen Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB10 selbst sowie die angrenzenden Bereiche haben damit für die Wohnfunktion keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung.

Immissionen / Schutzbedürftigkeit

Die am nördlichen Rand des Gebietes sowie weitere außerhalb vorhandenen Hofstellen bzw. Tierhaltungsanlagen können insbesondere Geruchs- oder auch Geräuschemissionen verursachen. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorhandenen Stallanlagen erhebliche Geruchsbelastungen bestehen.

Schutzbedürftige Wohnnutzungen bzw. Hofstellen mit Wohnnutzungen sind im Aufhebungsgebiet bzw. an dieses angrenzend nur in verhältnismäßig geringem Umfang vorhanden. Diese Nutzungen haben gegenüber bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen im Außenbereich hinsichtlich der Schallbelastung einen Schutzanspruch vergleichbar demjenigen in einem Mischgebiet (maßgebliche Immissionswerte zu Gewerbelärm sind in der TA-Lärm angegeben), hinsichtlich der Geruchsbelastung aus der Tierhaltung besteht im Außenbereich ein geringerer Schutzanspruch, da dieser Bereich üblicherweise gerade auch der Tierhaltung dient. Die maßgeblichen Immissionswerte finden sich in der TA-Luft in die die bisher gültige Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) integriert wurde.

Erholungsfunktion

Das Aufhebungsgebiet hat, ebenso wie seine Umgebung, als freie Landschaft mit den vorhandenen Wegen, die auch zum Spaziergehen oder ähnlichen Aktivitäten genutzt werden können, eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Diese Funktion ist durch die Geruchsbelastungen, die von den vorhandenen Stallanlagen ausgehen, eingeschränkt.

Östlich der Marka schließt sich ein im RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellter Bereich an.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Aufhebungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit **Esterweger Geestinseln**, die zur Haupteinheit der **Hunte-Leda-Moorniederung** gehört.

Bei den Esterweger Geestinseln handelt es sich um ein Durchdringungsgebiet von Moor und Geest, geprägt von einem mannigfaltigen Wechsel von Geestinseln, Talsandplatten und Flachmooren.

Die kennzeichnenden Landschaftsgefüge sind:

1. die sandigen Grundmoräneninseln mit Resten natürlicher Stieleichen-Birkenwälder (Übergänge zu Buchen-Traubeneichenwäldern) auf mäßig bis stark podsolierten Böden, die jedoch überwiegend lange Zeit verheidet waren und dementsprechend z.T. extreme Heidepodsole bergen. Heute vorherrschendes Ackerbaugebiet – z.T. auf alten Eschböden- und seit alters her bevorzugte Siedlungslage zwischen Mooren und Niederungen.
2. Talsandplatten mit vorwiegend vom Grundwasser beeinflussten stark podsolierten Böden und feuchten Heidepodsolon, deren natürliche feuchte Stieleichen-Birkenwälder fast vollkommen verschwunden sind und lange Zeit durch ausgedehnte Heideflächen ersetzt waren. Im Gegensatz zu den Geestinseln handelt es sich um junges Ackerbaugebiet mit zerstreuten, selten zu lockeren Ortschaften zusammengeschlossenen Einzelgehöften.
3. Flachmoore auf besonders grundwassernahen Teilen der Talsandplatten oder in schmalen Niederungen mit Erlenbruchwald-Standorten, die heute in Grünland umgewandelt sind.
4. Hochmoore, die größtenteils entwässert und kultiviert, mittlerweile unter Grünlandnutzung stehen.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55, Oldenburg/Emden, 1962)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Im Aufhebungsgebiet dominieren die ackerbaulich genutzten Flächen. Diese stellen sich weitestgehend ohne gliedernde Gehölzstrukturen dar. Am nördlichen Rand des Gebietes befindet sich entlang der Neuscharreler Allee (K 146) eine lockere Bebauung aus Hofstellen, bzw. ehemaligen Hofstellen und einzelnen Wohnhäusern. Diese vorhandene Bebauung ist von vielfältigen Gehölzstrukturen umgeben. Das Gebiet wird von einigen Gräben durchzogen, die sich aber zum überwiegenden Teil ohne begleitende Gehölzstrukturen darstellen. Auch der Peters Grenzgraben, der im zentralen Bereich das Aufhebungsgebiet von Westen nach Osten durchquert und die Marka am östlichen Rand des Gebietes stellen sich weitestgehend ohne begleitende Gehölzstrukturen dar.

In östliche Richtung wird das Landschaftsbild durch Ackerflächen geprägt, die durch Gehölzstrukturen und durch gehölzumstandene Hofstellen gegliedert sind. In südwestliche Richtung wird das Landschaftsbild in erster Linie durch die hier vorhandenen Windkraftanlagen bestimmt. Am nördlichen Rand des Aufhebungsgebietes wird der Blick in die Landschaft durch die vorhandene Bebauung mit ihren umgebenden Gehölzstrukturen begrenzt.

4.2.2.3 Beschreibung der Landschaft im Aufhebungsgebiet

Das Aufhebungsgebiet stellt sich derzeit im Wesentlichen als freie unbebaute Landschaft dar, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird. Die Ackerflächen sind von einigen Gräben durchzogen und nur wenig durch Ge-

hölzstreifen gegliedert. Am nördlichen Rand des Gebietes befindet sich entlang der Neuscharreler Allee (K 146) eine lockere Bebauung aus Hofstellen, bzw. ehemaligen Hofstellen und einzelnen Wohnhäusern. Diese vorhandene Bebauung ist von vielfältigen Gehölzstrukturen umgeben.

Als Bodentyp innerhalb des Aufhebungsgebietes ist vorrangig ein mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley anzusprechen. Der Moorgley ist ein Niedrungsboden mit einem gering mächtigen Torfhorizont über einem grundwasserbeeinflussten Mineralbodenhorizont. Es handelt sich um einen Übergangstyp zwischen Moor und Gley, der an Standorten mit langanhaltendem Grundwasser nahe der Geländeoberfläche anzutreffen ist.

Das Gebiet wird von einigen Gräben durchzogen, die mit ihrer entwässernden Funktion dafür sorgen, dass die Flächen ackerbaulich genutzt werden können. Die Gräben stellen sich weitgehend ohne begleitende Gehölzstrukturen dar.

Das Aufhebungsgebiet liegt klimatisch im Bereich der Moore. Das Klima ist hier, abweichend von den umliegenden Klimaregionen stark von Grund- und Oberflächenwasser beeinflusst. Das Gebiet ist insbesondere durch Nebelbildung und Spätfrostgefährdung geprägt, die in Abhängigkeit von Entwässerung und Luftbewegung auftreten.

Im Gebiet der Esterweger- bzw. Friesoyther Geestinseln mit ihren stark podsollierten Böden sind auf den Talsandflächen die natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwälder und im Bereich der Niederungen die Erlen-Birkenbruchwälder als potenziell natürliche Vegetation anzusprechen.

4.2.2.4 Fauna (Artenschutz)

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle Arten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie weitere Arten aus Verordnungen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Als empfindliche und damit abwägungsrelevante Artengruppen sind bei flächenhaften Planungen insbesondere Fledermäuse sowie Vögel zu berücksichtigen. Im Hinblick auf möglicherweise betroffene empfindliche Tierarten sind insbesondere folgende Verbote zu berücksichtigen:

Tötungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann, insbesondere bei landesweit seltenen Arten, zu Verbotstatbeständen oder zum Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen führen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beeinträchtigt (beschädigt oder zerstört) werden. Dieses Verbot liegt gem. Abs. 5 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie, die zur Vorbereitung der 76. Änderung des FNP erstellt wurde, ist auch ein spezieller avifaunistischer Fachbeitrag (Büro Sinning, 15. Juli 2022) erstellt worden. Dabei wurde auch das Teilgebiet 1 einschließlich dessen Umgebung und damit der südliche Bereich des vorliegenden Aufhebungsgebietes, untersucht. Dieser Fachbeitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Erfassungen aus den Jahren 2021/2022 dar und führt diese mit den Daten aus bereits in den Vorjahren untersuchten Flächen zusammen.

Das Spektrum der 2019 im Bereich der Potenzialfläche 1.2 (südlicher Teil des Aufhebungsgebietes mit den südwestlich angrenzenden Flächen) quantitativ erfassten Brutvögel umfasste 13 Arten. Davon entfielen 5 Arten auf Offenlandbrüter, eine Art gehörte zu den Röhrichtrütern und 6 Arten waren überwiegend an Gehölze gebunden. Als Gebäudebrüter trat außerdem die Rauchschwalbe auf.

Unter den 13 Brutvogelarten finden sich 11 Arten mit Rote Liste-Status. Innerhalb des Aufhebungsgebietes wurde eine kleine Graureiherkolonie nachgewiesen. Die Feldlerche wurde im Bereich des Aufhebungsgebietes mit 4 Brutpaaren und das Blaukehlchen mit einem Brutpaar als Brutverdacht kartiert.

Die Flächen der Potenzialfläche 1.2 liegen zum Teil in einem potenziellen Flugkorridor für nordische Schwäne. Die durchgeführten Erfassungen zeigten, dass unter anderem auch das vorliegende Aufhebungsgebiet eine regionale Bedeutung als Gastvogellebensraum für Saatgans und Zwergschwan besitzt. Mittlere und kleinere Saatganstrupps und mittlere und kleinere Trupps des Zwerg- und Singschwans wurden in der Markaniederung nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine wiederkehrend genutzten Flächen nachgewiesen, die Arten suchen je nach landwirtschaftlicher Nutzung und Störung opportunistisch wechselnde Flächen auf.

Gemäß dem vorliegenden Fachbeitrag sind Schwäne im Bereich der Potenzialfläche 1.2 nur sehr selten überfliegend aufgetreten. Außerdem verliefen die Flugbewegungen der Gänse durchaus in gerichteter Form, nördlich parallel zu den Potenzialflächen. Ein regelmäßig genutzter Flugkorridor konnte nicht nachgewiesen werden. Die räumliche Verteilung solcher Flugbewegungen ist im Wesentlichen abhängig von der Lage der genutzten Schlafgewässer, der Nahrungsverfügbarkeit und von Störungen im Bereich der Nahrungsflächen. Diese Faktoren können sich täglich ändern, so dass die im Untersuchungsgebiet festgestellte ungleichmäßige Verteilung der Flugaktivität nicht ungewöhnlich ist.

Eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange bleibt der konkreten Anlagenplanung gemäß § 35 BauGB und gemäß der 76. Änderung des Flächen-

nutzungsplanes bzw. einem Verfahren der Bauleitplanung oder einem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Denkmalatlas Niedersachsen befindet sich unmittelbar am Rand des Plangebietes auf der Südwestseite des Heideweges im Bereich einer Hofstelle ein Grenzstein der unter Denkmalschutz steht. Weitere bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, sind der Stadt innerhalb des Aufhebungsgebietes sowie in der näheren Umgebung, nicht bekannt.

4.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung würde der Außenbereichsbebauungsplan AB10 vollständig fortbestehen, damit wäre weiterhin in seinem gesamten Bereich die Errichtung von baulichen Anlagen, die gemäß § 35 BauGB auf Grund der Rechtslage bzw. der heutigen Rechtsprechung dort möglich wären oder zugelassen werden könnten, auf die sog. Baufenster außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche begrenzt. Innerhalb der sog. Baufenster könnten derzeit theoretisch jedoch mehrere neue Tierhaltungsanlagen entstehen, auch wenn dies durch die inzwischen geänderte Sach- und Rechtslage, entgegen der ursprünglichen Annahme bei Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2005, tatsächlich nicht zu erwarten ist.

Die übrige Landschaft wäre weitgehend von baulichen Anlagen (insbesondere Tierhaltungsanlagen aber auch von Windenergieanlagen) freizuhalten. Damit könnte auch der im südlichen Teilbereich im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilgebiet 1) vorgesehene östliche Teil eines Windparks nicht entstehen.

4.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase)

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung kann in der Regel unterschieden werden zwischen den Auswirkungen, die durch die Planung in der Umgebung zu erwarten sind und den Auswirkungen, die aus der Umgebung auf die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen einwirken. Nach Anlage 1 zum BauGB ist im Umweltbericht darüber hinaus zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen in der Bau- und denen in der Betriebsphase.

Mit der vorliegenden Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster wird jedoch kein konkretes Vorhaben oder Baugebiet vorbereitet. Es wird nur ein bestimmtes Hindernis zur Errichtung baulicher Anlagen beseitigt. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen richtet sich zukünftig im Wesentlichen nach

§ 35 BauGB. Damit können im Aufhebungsgebiet zukünftig insbesondere solche Anlagen, die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind (z.B. landwirtschaftliche Anlagen, Windkraftanlagen oder auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen soweit sie nicht unter das UVP-Gesetz fallen) ohne die bisherigen Einschränkungen, entstehen. Es werden jedoch keine neuen, zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung auch ohne Bauleitplanung möglich wären.

Da damit keine konkreten Vorhaben oder Baugebiete vorbereitet werden, kann auch nicht zwischen einer Bau- und Betriebsphase unterschieden werden. Da weiterhin auch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige konkrete Anlagen entstehen werden, sind deren Auswirkungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster könnten sich jedoch insbesondere durch die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässigen Vorhaben (z.B. Tierhaltungsanlagen) allgemeine Auswirkungen ergeben, soweit diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten.

Als zu betrachtende Situation bleibt für die vorliegende Planung nur ein allgemeiner Vergleich der seinerzeit mit der im Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB10 durch die Festsetzung der Baufenster geplanten allgemeinen Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der allgemeinen Immissionssituation auf der einen Seite mit der Entwicklung, die ohne die „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ derzeit tatsächlich zu erwarten ist.

Bisherige Festsetzungen und Entwicklung

Bisher waren mit der Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplanes AB10 im Jahre 2005 am nördlichen Rand für 4 Standorte mit bestehenden Hofstellen Baufenster für deren Erweiterung vorgesehen. Neue Außenstandorte für Stallanlagen wurden insgesamt nur mit einem Baufenster im südlichen Bereich vorgesehen.

Diese nach diesen bisherigen Festsetzungen mögliche Landschafts- und Immissionsbelastung kann für die bisherige Planung, auch wenn sie tatsächlich gar nicht eingetreten ist, als Vergleich herangezogen werden. Wesentliche Erweiterungsmaßnahmen sind an den einzelnen Hofstellen in den großzügig ausgewiesenen Baufenstern bisher jedoch nicht vorgenommen worden. Auch das Baufenster für einen neuen Außenstandort in der südlichen Spitze des Bebauungsplanes ist bisher noch nicht bebaut.

Zukünftige zu erwartende Entwicklung

Wie bereits in Kapitel 1.3.2 dargelegt, erfolgte im Jahr 2013 eine grundlegende Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB nach der im Wesentlichen nur noch gewerbliche Stallanlagen, die nicht unter das UVPG fallen (z.B. bis 1.499 Mastschweine oder bis 29.999 Masthähnchen) im Außenbereich zugelassen

werden können. Unberührt davon blieben nur die tatsächlich „landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen“ die nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB nach wie vor zugelassen werden können. Die Neuregelung begrenzt seitdem, auch ohne Außenbereichsbebauungsplan, die ungeplante Entstehung neuer „größerer gewerblicher Stallanlagen“ im Außenbereich, die bis dahin kaum begrenzt waren.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre nach 2013 haben nun auch gezeigt, dass für derartige „kleinere“ gewerbliche Stallanlagen (z.B. Einzelställe mit weniger als 1.500 Mastschweinen oder 30.000 Masthähnchen) kaum Bauanträge gestellt wurden. Auch Erweiterungen vorhandener gewerblicher Stallstandorte um solche „kleineren“ Einzelställe sind nach der derzeitigen Rechtslage i.d.R. nicht ohne qualifizierten Bebauungsplan möglich, da sie als Erweiterung dann in der Summe die Grenze zur UVP-Pflicht überschreiten.

Neben den nach wie vor privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, die über ausreichende Flächen für eine überwiegend eigene Futtergrundlage verfügen, sind nach gegenwärtiger Einschätzung höchstens noch gewerbliche Anlagen für die Kälberaufzucht, für die bis zu einer Größe von 500 Tierplätzen bislang keine UVP-Vorprüfungspflicht besteht, als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich zu erwarten. Vermehrte Anträge zur Errichtung entsprechender gewerblicher Rinderställe liegen jedoch in der Stadt Friesoythe derzeit ebenfalls nicht vor.

Mit der vorliegenden Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB10 werden gleichzeitig auch die Baufenster für einen Außenstandort und für 4 Erweiterungen an Hofstellen aufgehoben. Die mit dieser Aufhebung des Bebauungsplanes tatsächlich durch den Neubau von Tierhaltungsanlagen heute noch zu erwartende Bebauung bleibt jedoch hinter der Entwicklung, die seinerzeit mit den bisher im Außenbereich festgesetzten Baufenstern geplant war, zurück. Selbst die großzügigen, im Jahr 2005 festgesetzten Baufenster wurden bisher nicht ausgenutzt. Neue Vorhaben sind heute zusätzlich im Wesentlichen auf landwirtschaftliche Vorhaben beschränkt. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind nur noch sehr begrenzt zulässig. Durch die Aufhebung ist hinsichtlich der Stallanlagen damit, im Vergleich mit der durch den Außenbereichsbebauungsplan AB10 von 2005 berücksichtigten Entwicklung, heute nicht mit einer höheren Belastung der Landschaft zu rechnen.

Windenergieanlagen

Unabhängig von der oben beschriebenen zu erwartenden allgemeinen baulichen Entwicklung im Aufhebungsgebiet, dient die Aufhebung auch der Umsetzung des Konzeptes für Windenergieanlagen im Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes. In diesem Rahmen sind tatsächlich erhebliche zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes und auch durch Geräusch-Immissionen zu erwarten. Die optimale Nutzung der Windenergie steht jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen

Von Belang sind, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

Immissionssituation

Durch die vorgesehene Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes ändert sich an der Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzungen weder innerhalb noch außerhalb des Gebietes etwas.

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich zusätzliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Stallanlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da die Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Immissionsauswirkungen (Schall oder Geruch) sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Erholungsfunktion der Landschaft

Wie bereits unter Kapitel 4.4 dargelegt, ist mit Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“ sowie der entsprechenden sog. Baufenster hinsichtlich der gem. § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Tierhaltungsanlagen derzeit keine höhere Belastung der Landschaft zu erwarten, als dies bei Ausnutzung der bisher festgesetzten Baufenster auch der Fall gewesen wäre. Dies gilt insbesondere auch für die Erholungsfunktion der Landschaft.

Höhere Belastungen sind jedoch tatsächlich durch die im Rahmen der 76. Änderung des FNP geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die optimale Nutzung der Windenergie steht, wie bereits dargelegt, jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich andere Risiken durch im Außenbereich privilegierte Anlagen, insbesondere solche, die der Störfallverordnung unterliegen (wie z.B. Biogasanlagen), ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Immissionsauswirkungen (Schall oder Geruch) sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Da hinsichtlich der Tierhaltungsanlagen zukünftig gegenüber der bei Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplans Nr. AB10 zu erwartenden allgemei-

nen Belastung des Plangebietes insgesamt nicht mit einer höheren Belastung zu rechnen ist, sind in dieser Hinsicht auch allgemein keine höheren Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich für das Landschaftsbild zusätzliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Stallanlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da jedoch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige Anlagen konkret entstehen werden, sind deren Auswirkungen für das Landschaftsbild nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

Höhere Belastungen für das Landschaftsbild sind jedoch tatsächlich durch die im Rahmen der 76. Änderung des FNP geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die optimale Nutzung der Windenergie steht, wie bereits dargelegt, jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Klima / Luft

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich auf die Fläche sowie auf die Schutzgüter Boden / Wasser / Klima und Luft zusätzliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Stallanlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da jedoch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige Anlagen konkret entstehen werden, sind deren Auswirkungen auf die Fläche sowie für die Schutzgüter Boden / Wasser / Klima / Luft nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

4.4.2.3 Arten und Lebensgemeinschaften

Für das vorliegende Aufhebungsgebietes wurde im Zuge der Vorplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen ein avifaunistischer Fachbeitrag erstellt (siehe Kap. 4.2.2.4). Dieser faunistische Fachbeitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Erfassungen aus den Jahren 2021/2022 dar

und führt diese mit den Daten aus bereits in den Vorjahren untersuchten Flächen zusammen. Für die Bewertung nach faunistischen Kriterien entwickelte das Büro Sinning ein eigenes Bewertungsverfahren. Als Ergebnis wurde eine dreistufige vergleichende Ampelbewertung Grün/Gelb/Rot (d.h. empfohlen, neutral, nicht empfohlen) vorgenommen.

In der Gesamtbewertung wurde die Potenzialfläche 1.2 (südlicher Teil des Aufhebungsgebietes mit den südwestlich angrenzenden Flächen) mit Grün bewertet. Zusammen mit anderen Potenzialflächen treten hier die geringsten Dichten WEA-sensibler Vogelarten auf. Die Potenzialfläche liegt im potenziellen Flugkorridor von Sing- und Zwergschwänen. Der Korridor ließ sich in den Untersuchungen 2019/2020 jedoch nicht bestätigen. Die Fläche besitzt eine regionale Bedeutung für Saatgans und Zwergschwan und eine lokale Bedeutung für den Singschwan.

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zusätzliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Stallanlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da jedoch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige Anlagen konkret entstehen werden, sind deren Auswirkungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

Mit **A**ufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster sind hinsichtlich der gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Tierhaltungsanlagen derzeit keine größeren Beeinträchtigungen für die Fauna zu erwarten, als dies bei Ausnutzung der bisher festgesetzten Baufenster auch der Fall gewesen wäre.

Eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange bleibt der konkreten Anlagenplanung gemäß § 35 BauGB und gemäß der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. einem Verfahren der Bauleitplanung oder einem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten.

4.4.2.4 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander.

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich durch im Außenbereich privilegierte Anlagen andere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge ergeben, da diese Anlagen zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, lassen sich derartige Auswirkungen erst in einem bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren abschätzen.

Insgesamt sind, im Vergleich mit den bisher festgesetzten Baufenstern, zumindest keine größeren Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten.

4.4.2.5 Risiken für die Umwelt

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich andere Risiken durch im Außenbereich privilegierte Anlagen für die Umwelt ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Risiken sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Da hinsichtlich der Tierhaltungsanlagen zukünftig, gegenüber der bei Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplans Nr. AB10 berücksichtigten Entwicklung, keine wesentlich intensivere Bebauung zu erwarten ist, sind insgesamt auch keine höheren Risiken für die Umwelt zu erwarten.

4.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Denkmalatlas Niedersachsen befindet sich unmittelbar am Rand des Plangebietes auf der Südwestseite des Heideweg ein Grenzstein der unter Denkmalschutz steht (siehe Kap. 4.2.3). Auswirkungen auf das Baudenkmal sind durch die Aufhebungssatzung AB10 jedoch nicht zu erwarten. Weitere bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, sind innerhalb des Aufhebungsgebietes sowie in der näheren Umgebung, nicht bekannt.

Zur Berücksichtigung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist allgemein Folgendes zu beachten:

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde} gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Referat Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 Abs.6 Nr.7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Natur-

haushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Aufhebung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen, auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt, durch die Aufhebung selbst keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der Aufhebung entstehen somit auch keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarte Plangebiete

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster kann es, insbesondere durch Tierhaltungsanlagen, zu anderen Kumulationseffekten durch die Geruchsbelastungen kommen, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Auswirkungen sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Da hinsichtlich der Entwicklung der Tierhaltungsanlagen, gegenüber der seinerzeit bei Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplans Nr. AB10 zu erwartenden Entwicklung nicht mit einer größeren Anzahl an Stallanlagen zu rechnen ist und mögliche Standorte flexibler angeordnet werden können, ist zukünftig insgesamt nicht von höheren Kumulationseffekten auszugehen. Damit sind auch in dieser Hinsicht allgemein keine höheren Umweltbelastungen zu erwarten.

4.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

4.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Aufhebungsgebiet sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet.

4.4.6.2 Besonderer Artenschutz

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich durch im Außenbe-

reich privilegierte Anlagen Auswirkungen auf die Fauna ergeben, da diese Anlagen zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Im Einzelfall ist somit nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld von bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind.

Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, lassen sich derartige Auswirkungen erst in einem bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren abschätzen.

Eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange bleibt der konkreten Anlagenplanung gemäß § 35 BauGB und gemäß der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. einem Verfahren der Bauleitplanung oder einem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten.

4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der bisher bestehende Außenbereichsbebauungsplan enthielt keine sonstigen besonderen Regelungen zum Umweltschutz, wie z.B. zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB). Derartige Belange sind, wie bisher, im Rahmen des jeweils konkreten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

4.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Aufhebung des einfachen Außenbereichsbebauungsplanes und der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der entsprechend zugehörigen sog. Baufenster richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben wie bisher nach § 35 BauGB.

Im Außenbereich ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG weiterhin unmittelbar im Baugenehmigungsverfahren und nicht im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.

4.5.2 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Wie bereits unter Kapitel 4.4 dargelegt, ist durch die Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes gegenüber der mit seiner Aufstellung geplanten Entwicklung keine erheblich höhere Inanspruchnahme des Bodens zu erwarten.

4.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der entsprechend bisher vorgesehenen Baufenster können sich andere Risiken für die menschliche Gesundheit durch im Außenbereich privilegierte Anlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Auswirkungen sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Soweit sich bauliche Anlagen innerhalb eines Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), befinden oder geplant sind, ist deren Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahrens zu prüfen.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde geprüft, ob anstelle einer Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes auch eine Anpassung der Festsetzungen oder eine Teilaufhebung möglich bzw. sinnvoll wäre.

Eine Anpassung der Festsetzungen an die inzwischen neuen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Tierhaltungsanlagen und an die konkrete Planung von Windenergieanlagen hätte, neben einem neuen landwirtschaftlichen Fachbeitrag, auch eine weitgehende Konkretisierung der Windplanung erfordert. Der dabei erforderliche Bearbeitungs- und Zeitaufwand erscheint im Verhältnis zum tatsächlich bestehenden Regelungsbedarf unangemessen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der seit 2013 geänderten Sach- und Rechtslage hinsichtlich der im Außenbereich privilegierten Tierhaltungsanlagen und auch, um die nach der 76. Änderung des FNP sowie nach den Planungen des Landkreises Cloppenburg vorgesehene Ausweisung von Wind-

energiegebieten nicht einzuschränken, mindestens in dem Teilbereich der zukünftig durch Windenergieanlagen geprägt sein wird, eine vollständige Aufhebung der Festsetzungen, sinnvoller ist.

Eine Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB10 nur in dem Bereich, in dem nach den derzeitigen Planungen Windenergieanlagen entstehen sollen, stellt sich jedoch in diesem Fall ebenfalls als nicht zweckmäßig dar. Wie in Kap. 1.3.3 bereits dargelegt, gibt es in diesem Bereich keine älteren Windkraftanlagen, für die im Umfeld von Wohngebäuden, unabhängig von der Steuerungsplanung der Stadt, ein Repowering durch neue über 200 m hohe Anlagen möglich wäre. An das Plangebiet des AB10 schließt sich auch kein besonders schutzbedürftiger Siedlungsbereich an. Damit fehlen in diesem Fall wesentliche Gründe für eine teilweise Beibehaltung der festgesetzten „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“, sodass der Außenbereichsbebauungsplan AB10 vollständig aufgehoben wird.

Mit einer vollständigen Aufhebung, kann auch auf die bereits beabsichtigte Verschiebung eines Baufensters für einen Tierhaltungsbetrieb verzichtet werden.

Für das gesamte Aufhebungsgebiet gilt, dass, soweit sich auch zukünftig keine andere, als die derzeit erwartete bauliche Entwicklung für die betreffenden Außenbereichsflächen abzeichnet, eine bauleitplanerische Steuerung, die engere Grenzen als die bestehenden Beschränkungen des § 35 BauGB bzw. des maßgeblichen Naturschutz- und Immissionsschutzrechts setzt, nicht erforderlich erscheint.

4.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.8.1 Methodik

Es wurde kein spezielles Modell zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft angewandt, da die Eingriffsregelung erst auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabengenehmigung abzuarbeiten ist.

Konflikte können in der Regel sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen der Vorhabenplanung gelöst werden, wenn die konkreten Vorhaben und Standorte bekannt sind.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind auch die im Außenbereich privilegierten Vorhaben nur dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange (wozu auch Umweltbelange gehören) nicht strikt entgegenstehen.

4.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Stadt überwacht die bauliche Entwicklung im Aufhebungsgebiet im Rahmen der üblichen Prüfung der ihr zur Kenntnis gebrachten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Vorhabenanträge.

Soweit sich eine andere, als die derzeit erwartete, bauliche Entwicklung für die betreffenden Außenbereichsflächen abzeichnet, kann bei Bedarf eine bauleit-

planerische Steuerung durch Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erfolgen.

4.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem Außenbereichsbebauungsplan AB10 aus dem Jahr 2005 sollte die Landschaft überwiegend freigehalten und insbesondere die seinerzeit im Außenbereich nahezu unbegrenzt zulässigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen beschränkt werden. Auf Grundlage eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurden für die Anlagen der Land- und Tierwirtschaft an 4 vorhandenen Hofstellen und an einem geplanten Außenstandort sog. „Baufenster“ vorgesehen und der übrige Bereich als „von Bebauung freizuhalten“ festgesetzt.

Mit der Änderung des BauGB im Jahr 2013 hat sich die Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltungsanlagen grundlegend geändert. Als gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind nur noch solche zulässig, die aufgrund ihrer geringeren Größe nicht unter das UVP-Gesetz fallen. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, die nach wie vor privilegiert zulässig sind, werden bereits aufgrund der erforderlichen „überwiegend eigenen Futtergrundlage“ in ihrem Umfang beschränkt. Aufgrund dieser geänderten gesetzlichen Vorgaben aber auch aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist der Bau neuer Tierhaltungsanlagen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen.

Durch die vorliegende Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes AB10 werden nun die „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die entsprechend festgesetzten sog. Baufenster aufgehoben. Damit können sich durch andere Standorte von im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 privilegierte Anlagen andere konkrete Umweltauswirkungen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist.

Wie bereits unter Kapitel 4.4 dargelegt, ist mit der Aufhebung der freizuhaltenen Fläche sowie der sog. Baufenster (abgesehen von den Windenergieanlagen nach der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes) derzeit jedoch keine höhere Belastung der Landschaft durch Tierhaltungsanlagen zu erwarten als dies bei Ausnutzung der bisher an den Hofstellen und für Außenstandorte festgesetzten Baufenster auch der Fall gewesen wäre, da der Umfang derartiger Vorhaben heute bereits gesetzlich stärker begrenzt ist.

Da der konkrete Umfang und die Standorte der zukünftig nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zu erwartenden Anlagen derzeit jedoch noch nicht bekannt sind, können die konkreten Immissionsauswirkungen (Schall oder Geruch) zukünftig sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Höhere Belastungen sind jedoch tatsächlich insbesondere durch die im Rahmen der 76. Änderung des FNP geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die optimale Nutzung der Windenergie steht, wie bereits dargelegt, jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen sind im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu behandeln.

4.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Avifaunistischer Fachbeitrag Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe, Büro Sinning, 26188 Edewecht, 15. Juli 2022
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung AB10 werden die bisher festgesetzte „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ aufgehoben werden, da diese Nutzungseinschränkung in diesem Bereich nach der heutigen Sach- und Rechtslage weder erforderlich noch angemessen erscheint. Dabei entfallen auch die Baufenster, die für die seinerzeit (im Jahr 2005) im Außenbereich zulässigen baulichen Anlagen (insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Stallanlagen) festgesetzt waren. Mit der Aufhebung sollen gleichzeitig auch die im Teilgebiet 1 (östlicher Teilbereich) der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) vorgesehenen Windenergieanlagen ermöglicht werden, da die oben genannte bisher bestehende Festsetzung der Errichtung von neuen und höheren Windenergieanlagen entgegenstehen würde.

Damit beurteilt sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben im Aufhebungsgebiet zukünftig nur noch nach dem § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 35 Abs.1 BauGB sind im Außenbereich insbesondere die „privilegierten Vorhaben“ in der Regel zulässig. Diese werden nur dann nicht zugelassen, wenn ihnen bestimmte öffentliche Belange (strikt) entgegenstehen. Nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage sind derzeit gewerbliche Stallanlagen, die früher im Außenbereich unbegrenzt zulässig waren, jedoch auch ohne Bebauungsplan nicht mehr in einem Umfang zu erwarten, der über das Maß hinausgeht, das im bisherigen Außenbereichsbebauungsplan durch die festgesetzten Baufenster möglich war.

Unter Berücksichtigung dieser Sach- und Rechtslage und der aktuellen Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten ist der bisherige Außenbereichsbebauungsplan aus Gründen des allgemeinen Schutzes der freien Landschaft in dem Aufhebungsgebiet nicht mehr erforderlich.

Auch für die Landwirtschaft bzw. die Betriebe der gewerblichen Tierhaltung ergeben sich durch die Aufhebung der bisher vorgesehenen Baufenster keine zusätzlichen Einschränkungen. Soweit diese Anlagen im Außenbereich noch zulässig sind, können sie in der Regel mit der Aufhebung nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der bisherigen Baufenster und damit flexibler errichtet werden.

Windenergieanlagen, die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ebenfalls privilegiert sind, werden im Stadtgebiet von Friesoythe durch die Darstellung geeigneter Sondergebiete im Flächennutzungsplan auf bestimmte Bereiche begrenzt. Sie sind damit im Außenbereich nur dort zulässig, wo sich eine im Flächennutzungsplan dargestellte geeignete Fläche befindet. Mit dem Teilgebiet 5 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes, das nach einheitlichen Kriterien und unter Abwägung mit anderen weniger geeigneten Flächen ausgewählt wurde, befindet sich auch im Aufhebungsgebiet eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung. Windenergieanlagen sind in dem dargestellten Sondergebiet zulässig, soweit diese Darstellung Bestand. Gleiches gilt aber auch für das derzeit im Aufstellungsverfahren stehende Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Konkrete Standorte für die möglichen Windenergieanlagen oder Höhenbeschränkungen sind weder im Flächennutzungsplan noch im Rahmen der Raumordnung vorgesehen. Um eine optimale Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, bleiben diese Entscheidungen der konkreten Vorhabenplanung und den Genehmigungsverfahren überlassen.

Höhere Belastungen der Landschaft sind daher insbesondere durch die möglichen Windenergieanlagen zu erwarten, die im oben beschriebenen Rahmen entstehen können. Die optimale Nutzung der Windenergie steht jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten konkreten Umweltauswirkungen wurden bzw. werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung oder Raumordnungsverfahren bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch Aufhebung damit insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht später in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden können. Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die Aufhebung in dem vorliegenden Teilgebiet des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB10 daher vorgenommen werden.

6 Verfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Stadt Friesoythe hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Stadt hat die Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Stadt Friesoythe ausgelegt. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wurden vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während dieser Veröffentlichung abgegeben werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Friesoythe, den

Bürgermeister